



Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

Gegen Zustellungsurkunde

Herr / Frau / Firma
SWM Services GmbH
Türkenstr. 42A
80799 München

Anwesentwässerung
MSE-423 Team Ost

Frau Baumgartner
Zimmer 0.324
Friedenstr. 40
81671 München
Telefon: (089) 233-96996
Telefax: (089) 233-62685
ost.42.mse@muenchen.de

Genehmigungsbescheid

München, 16.09.2015

Straße/Platz, Haus-Nr.

Flur. Nr

Unser Zeichen (ID-Nr.)
660233

Frankfurter Ring 181

Grundstücksentwässerungsanlage

| Anzahl, Tektur-Plan | Vorhabenart | Bau | Verwaltungskosten |
|---------------------|----------------------------|---------------|-------------------|
| 8, Nr. 1500/2015 | Umstellung auf Trennsystem | Anlage gesamt | 549,38 € |

Anlagen
Entwässerungspläne siehe oben
Merkblatt für Grundstückentwässerungsanlagen

Summe: 549,38 €
Bitte beachten Sie die
Zahlungshinweise in
diesem Bescheid.

Die Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung, erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanalanschluss nach den beiliegenden Entwässerungsplänen wird genehmigt. Die Genehmigung wird im Rahmen des § 24 der städt. Entwässerungssatzung (-EntwS- v. 14.02.1980, Münchner Amtsblatt S. 91 ff in der derzeit gültigen Fassung) mit den nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen erteilt.



Ein zertifizierter
Umweltschutzbetrieb
der Stadt

HypoVereinsbank
Konto 665 878 040
BLZ 700 202 70c
BIC HYVEDEMMXXX
IBAN DE56 7002 0270
0665 8780 40

Sie erreichen uns:
Ostbahnhof: S1 - 8, U5
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100,
Ampfingstraße: Tram 19, N19, Bus 144

Wir sind für Sie da:
Servicetelefon: +49 (0)89 233-96 211
service.mse@muenchen.de
www.muenchen.de/mse

Die Plangenehmigung beinhaltet die widerrufliche Genehmigung für die Einleitung von Leichtflüssigkeiten über folgende(n) Abscheider:

| | |
|------------------|--|
| Art | Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzeinsatz |
| Nenngröße | 10 |
| Lagebeschreibung | Bei Maschinenhaus |

| | |
|------------------|--|
| Art | Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzeinsatz |
| Nenngröße | 15 |
| Lagebeschreibung | Abscheider bei der Pumpenanlage |

| | |
|------------------|--|
| Art | Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzeinsatz |
| Nenngröße | 40 |
| Lagebeschreibung | Abscheider für Gleisanlage |

Die Genehmigung zur Einleitung solcher Abwässer bezieht sich auf den der Genehmigungsbehörde bekanntgegebenen Sachverhalt. Änderungen von Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung der Abwassereinleitung oder an Abscheideranlagen sind durch diese Genehmigung nicht gedeckt und der Münchner Stadtentwässerung unverzüglich mitzuteilen (§ 16 Abs. 11 Entwässerungssatzung).

Für den Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist § 31 der Entwässerungssatzung zu beachten.

Die Oberkante der Ferneinläufe vor der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage muss gemäß DIN EN 858, DIN 1999-100 in Verbindung mit den Herstellerangaben tiefer liegen als die Oberkante der Abdeckungen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage. Andernfalls muss eine Warnanlage eingebaut werden.

Die Probenahmestelle(n) sind gemäß der Anlage 1 der Broschüre "Der vollständige Entwässerungsantrag" auszubilden.

Die Entwässerungspläne wurden, soweit das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, geprüft. Die Planprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf sämtliche Einzelheiten der Darstellung. Die Planprüfung und die Genehmigung befreien den Antragsteller, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung des Vorhabens (§ 24 Abs. 6 Entwässerungssatzung).

1. Anordnungen und sonstige Regelungen

1.1 Die Einzeichnungen und Eintragungen in den Plänen sind bei der Bauausführung zu beachten (§ 24 Abs. 4 und 5, § 4 und 5 EntwS).

1.2 Für **neue Abwasserleitungen im Erdreich einschließlich Anschlusskanälen und neue Schächte** ist in Anwesenheit des städt. Kontrolldienstes die Wasserdichtheit nachzuweisen (§ 29 Abs. 1 und 7 EntwS).

Bei **bestehenden Abwasserleitungen im Erdreich und bestehenden Schächten** ist in Anwesenheit des städt. Kontrolldienstes die Wasserdichtheit für die im Entwässerungsplan durch Stempelintrag bestimmten Abschnitte nachzuweisen (§ 29 Abs. 2, 6 und 7 EntwS).



Ein zertifizierter
Umweltschutzbetrieb
der Stadt

HypoVereinsbank
Konto 665 878 040
BLZ 700 202 70c
BIC HYVEDEMMXXX
IBAN DE56 7002 0270
0665 8780 40

Sie erreichen uns:
Ostbahnhof: S1 - 8, U5
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100,
Ampfingstraße: Tram 19, N19, Bus 144

Wir sind für Sie da:
Servicetelefon: +49 (0)89 233-96 211
service.mse@muenchen.de
www.muenchen.de/mse

Undichte Leitungen, Schächte und Anschlusskanäle sind wasserdicht instandzusetzen. Alle Leitungen im Erdreich, Schächte und Anschlusskanäle sind in wasserdichtem Zustand zu erhalten (§ 30 EntwS).

Bei Schlauchlining ist die ordnungsgemäße Ausführung (kraftschlüssig, dicht anliegend) des Übergangs zum städtischen Kanal nach der Sanierung per Bilddokument nachzuweisen. Beachten Sie insbesondere die Nennweitenänderungen im Ausschlussbereich der Hausanschlussleitung.

- 1.3 Im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Grundwasserhöchststandes) sind die Abwasserleitungen gegen Auftrieb zu sichern sowie Rohrdurchführungen wasserdicht auszuführen. (§ 4 Abs. 1 EntwS i.V.m. DIN EN 1610 Abschnitt 8.6 und 8.7)
- 1.4 Alle Ablaufstellen unter der Rückstauenebene (= Straßenoberkante) sind entsprechend DIN EN 12056 Teil 1-4 und DIN 1986 Teil 100 Pkt. 13 gegen Rückstau zu sichern.
- 1.5 Die Druckleitung der Abwasserhebeanlage muss mit ihrer Sohle über die Rückstauenebene (= Straßenoberkante) geführt werden (DIN EN 12056 Teil 4).
- 1.6 Alle Schächte sind wasserdicht auszuführen. Bei Verwendung von Schächten aus Beton gelten DIN EN 1917 und DIN V 4034 Teil 1 gemeinsam. Innerhalb geschlossener Räume oder wenn Schachtdeckel weniger als 5 m vom Gebäude entfernt sind, werden gas- und wasserdichte Abdeckungen erforderlich. Außerhalb von Gebäuden sind offene Gerinne einzubauen. Schächte mit offenem Gerinne sollten Lüftungsöffnungen erhalten.
- 1.7 Stillgelegte Leitungen und Kanäle sind entweder zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, mit geeignetem Material zu verfüllen, um z.B. baulichen Beeinträchtigungen, unzulässiger Nutzung, Eindringen von Grundwasser und der Ansiedelung von Nagetieren vorzubeugen. (DIN EN 752: 2008-4 Abschnitt C.12)
- 1.8 Leitungen im Erdreich außerhalb von Gebäuden und Anschlusskanäle sind bis auf eine Tiefe von 1,20 m durch geeignete Maßnahmen vor Frost zu schützen.

2. Verwaltungskosten

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der/die Antragsteller/in.

Für diesen Genehmigungsbescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 549,38 € festgesetzt.

3. Hinweise auf einzuhaltende Vorschriften

- 3.1 Auf § 16 Entwässerungssatzung (Verbotene Einleitungen) wird hingewiesen.
- 3.2 Es dürfen nur medienbeständige Materialien verwendet werden.
- 3.3 Die Baumschutzverordnung für bestehende geschützte Gehölze ist zu beachten.
- 3.4 Der Genehmigungsinhaber hat den ausführenden Unternehmer zu veranlassen, dass er den Arbeitsbeginn 24 Stunden - bei Straßenaufgrabungen 5 Arbeitstage - vorher bei der Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesensentwässerung (siehe Briefkopf) zur Niederschrift anmeldet (§ 27 Abs. 1 und 2 EntwS, Punkt 3.5).
- 3.5 Bei Straßenaufgrabungen für Anschlusskanäle ist mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim städt. Kreisverwaltungsreferat (Ruppertstr. 19) die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis zu beantragen und der Antrag auf wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Straßenaufgrabung mitzunehmen. Anschließend ist bei der Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesensentwässerung mit diesem Antrag die wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Erst nach Erteilung der wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis stellt das Kreisverwaltungsreferat die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis aus. Diese Erlaubnis muss unbedingt vor Arbeitsbeginn bei der ausführenden Firma vorliegen. Bei kurzfristiger Beantragung wird empfohlen, die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis beim Kreisverwaltungsreferat persönlich abzuholen oder sich die Erlaubnis vom Sachbearbeiter des Kreisverwaltungsreferats per Fax übermitteln zu lassen.



- 3.6 Vor Fertigung der Niederschrift (s. Ziff. 3.4) und einer evtl. erforderlichen amtlichen Absteckung des Einlassstückes am Straßenkanal (s. Ziff. 3.7) darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (§ 27 Abs. 3 EntwS).
- 3.7 Anschlüsse von Anschlusskanälen an städt. Straßenkanäle (Anstiche) dürfen nur von Beauftragten der Stadt ausgeführt werden und sind vom Unternehmer 5 Tage vorher bei der unter Ziff. 3.4 bezeichneten Dienststelle anzuzeigen (§ 27 Abs. 5 EntwS). Die hierfür anfallenden Kosten werden nach Beendigung der Anschlussarbeiten nach Maßgabe des § 14 Entwässerungsabgabensatzung dem Inhaber der Genehmigung gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst dann an neue städt. Kanäle angeschlossen werden, wenn die Kanäle betriebsfertig sind (§ 14 EntwS).
- 3.9 Beim Bau von Entwässerungsanlagen sind neben den in der Abwassertechnik allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (insbes. DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986 Teil 100) die besonderen bautechnischen Bestimmungen im Geltungsbereich der Entwässerungssatzung zu beachten (§§ 4, 5 EntwS).
- 3.10 Den Anordnungen der städt. Bauaufsicht auf der Baustelle ist unverzüglich Folge zu leisten (§ 27 Abs. 7, § 28 Abs. 5 EntwS).
- 3.11 Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass keine Teile der Entwässerungsanlage überdeckt werden, bevor sie nicht vom Beauftragten der Stadt besichtigt worden sind und die Erlaubnis zum Überdecken erteilt worden ist (§ 28 Abs. 3 EntwS).
- 3.12 Wird die Anlage wesentlich gegenüber den bisher vorgelegten Plänen geändert, so ist umgehend unter Vorlage von Tekturplänen eine neue Genehmigung zu beantragen (§ 25 Abs. 8 EntwS).
- 3.13 Aus dieser Genehmigung kann kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung abgeleitet werden (§ 25 Abs. 7 EntwS).
- 3.14 Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch für den Rechtsnachfolger verbindlich (§25 Abs. 5 Entwässerungssatzung). Bei Verkauf des Grundstücks sollte dieser Genehmigungsbescheid mit Entwässerungsplänen an den Käufer übergeben werden.
- 3.15 Oberflächenwasser darf nicht auf öffentlichen Straßengrund oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Falls erforderlich sind zugelassene Hofabläufe oder Abwasserrinnen an der Grenze zum Straßengrund einzubauen.
- 3.16 Die Höhenangabe der Rückstauenebene (= Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück) wurde vom Antragsteller übernommen. Für die Richtigkeit der Angaben und die daraus resultierenden Folgen kann seitens der Münchner Stadtentwässerung keine Gewähr übernommen werden.
- 3.17 Die Sickeranlagen sind gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153 auszuführen. Bei Sedimentationsanlagen sind Ein- und Auslauf gegenüberliegend anzuordnen. Auf Flächen, von denen Niederschlagswasser versickert wird, ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.



Gründe

1. Die Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus § 24 Abs. 1 EntwS. Danach ist die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene (= Straßenoberfläche) bzw. des Erdgeschossfußbodens sowie von Abwasserleitungen für nichthäusliche Abwässer genehmigungspflichtig. Die Anordnungen, sonstigen Regelungen und Ausnahmen sind zur Durchführung des Vorhabens und für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung erforderlich. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in den angeführten Bestimmungen. Da bei Beachtung dieser Festsetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, war die Genehmigung zu erteilen.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,2, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 der städt. Kosten-satzung vom 24.06.1971 (Münchner Amtsblatt S. 91 ff) in Verbindung mit dem Kom-munalen Kostenverzeichnis, Tarif-Gruppe 702 bzw. für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung auf Art. 1, 2 und 6 Bayer. Kosten-gesetz in Ver-bindung mit dem Staatlichen Kostenverzeichnis, Tarif-Nr. 8.IV.0.1.1.6.5 in der derzeit gültigen Fassung.

Zahlungshinweise:

Der Betrag in Höhe von 549,38 € ist innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Bankkonto IBAN DE 56 700 202 70 0665 878 040, BIC HYVEDEMMXXX (Nr. 665 878 040, BLZ 700 202 70) bei der HypoVereinsbank unter Angabe Ihres Namens und folgendem Verwendungszweck zu überweisen:

42000660233

Sie erhalten keine gesonderte Rechnung.

Bei Fragen steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung.

Telefon: (089) 233 – 96071

Telefax: (089) 233 – 989 – 62700

kundenservice.mse@muenchen.de

Folgen verspäteter Zahlung:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten (§ 4 KS i.V.m. Art. 15 und Art. 18 KG). Außerdem werden für Mahnungen Gebühren erhoben und es fallen ggf. für ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen zusätzliche Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der städtischen Entwässerungssatzung und des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Herbert Bichler



Merkblatt zu Ihrer Information über wichtige Regelungen für den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

Im vorliegenden Merkblatt geht es vor allem um Ihre Sicherheit, aber auch um Umweltschutz, der uns alle angeht!

Absturz- und Vergiftungsgefahr

Denken Sie immer an Ihre eigene Sicherheit. Insbesondere sind umschlossene Räume (Behälter von Abwasserbehandlungsanlagen, Hebeanlagen, Schächte) wegen Absturz- und Vergiftungsgefahr durch Gase nie selbst zu besteigen, sondern sachkundige Fachleute zu beauftragen.

Rückstauschutz

Die sicherste und beste Lösung gegen Rückstau bieten automatische Abwasserhebeanlagen. Eventuell vorhandene Rückstauverschlüsse sind, solange kein Abwasser abgeleitet wird, geschlossen zu halten. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.muenchen.de unter dem Titel Schutz vor Kellerüberflutungen.

Einsteigen in Schächte

Abwasserschächte sind für Revisionszwecke stets frei zu halten, damit sie bei Problemen sofort zugänglich sind.

Leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Gewässer

Schadstoffe und giftige Stoffe gehören nicht in den Kanal, sie sind entsprechend den einschlägigen Abfallgesetzen zu entsorgen. Zum Beispiel gilt dies für Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln sowie Altöl. Diese Stoffe gehören nicht in Toilette, Ausguss, Keller- oder Hofabläufe. Sie gefährden die Gesundheit der Kanalarbeiter im Kanalnetz, verursachen dort Schäden und bewirken Störungen bei den biologischen Abbauprozessen im Klärwerk.

Auch Küchenabfälle, Zigarettenkippen, Kronkorken, Kehricht, Medikamente, Katzenstreu oder gar Textilien und Wegwerfwindeln gehören nicht in die Kanalisation. Sie können Abwasserleitungen verstopfen, Ablagerungen bilden und zu Schwierigkeiten im Kanalnetz führen.

Wasser aus Schwimmbecken dagegen ist Schmutzwasser und gehört in die Kanalisation.

Leitungen müssen dicht sein

Entwässerungsleitungen und -anlagen müssen auf Dauer dicht sein. Die Dichtheit ist bei Neueinbau und bei bestehenden Anlagen (auch wiederkehrend) nachzuweisen. Die genauen Festlegungen sind in § 29 der städtischen Entwässerungssatzung enthalten.

Grenzwerte zum Schutz des Grundwassers und der städtischen Kanalisation

Nach der Entwässerungssatzung sind Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe des Abwassers festgelegt. Davon sind in der Regel Industriebetriebe betroffen. Falls Sie aber ein Dach mit einer schwermetallhaltigen Deckung planen, können Grenzwerte für Sie relevant werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns.

Kanalwache: Die Stadt leistet Hilfe

Die Münchner Kanalwache, Tel.-Nr.: (089) 66 18 18, beseitigt soweit möglich auftretende Störungen im öffentlichen Kanalnetz rund um die Uhr. In Zusammenarbeit mit den Sanitärfachfirmen leistet sie darüber hinaus Hilfestellung bei Abflussproblemen an privaten und gewerblichen Anschlüssen. Sollten auch einmal Wertgegenstände im Kanalnetz verloren gegangen sein, leistet die Kanalwache im Rahmen ihrer Möglichkeit Unterstützung.

Bei der Herstellung, Änderung, Eigenkontrolle, Wartung und beim Betrieb von Entwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Normen und €-Normen in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Ihre Münchner Stadtentwässerung



Ein zertifizierter
Umweltschutzbetrieb
der Stadt

HypoVereinsbank
Konto 665 878 040
BLZ 700 202 70c
BIC HYVEDEMMXXX
IBAN DE56 7002 0270
0665 8780 40

Sie erreichen uns:
Ostbahnhof: S1 - 8, U5
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100,
Ampfingstraße: Tram 19, N19, Bus 144

Wir sind für Sie da:
Servicetelefon: +49 (0)89 233-96 211
service.mse@muenchen.de
www.muenchen.de/mse